

**II-4426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2208 IJ

1986 -07- 03

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Ermittlung des Einkommens als Grundlage für die
Gewährung von Studienbeihilfen

Aufgrund von § 5 des Studienförderungsgesetzes 1983 sind
Beträge nach § 18 Abs. 1 Ziffer 4 EStG 1972 dem Einkommen,
das nach § 4 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes ermittelt
worden ist, hinzuzurechnen. Das bedeutet, daß Verlustvor-
träge, die in vorangegangenen Wirtschaftsjahren aus der
Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und
aus Gewerbebetrieben entstanden sind, bei der Einkommens-
ermittlung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Diese Bestimmung bedeutet vor allem für kleine und mittlere
Einkommensempfänger eine sehr große Härte. Unternehmern, die
solche Betriebe führen, bieten sich in den einzelnen Ge-
schäftsjahren ganz unterschiedliche Einkommensmöglichkeiten.
Im Einkommenssteuerrecht ist daher ein Ausgleich von guten
und schlechten Jahren möglich.

Die tatsächlich verfügbaren Einkommen sind schlußendlich auch
maßgebend, in welchem Ausmaß Eltern ihre Söhne und Töchter,
die ein Studium absolvieren, unterstützen können. Eine Be-
rücksichtigung von Verlustvorträgen bei der Ermittlung des
Einkommens ist aus dieser Sicht gerechtfertigt.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, bei der nächsten Novellierung des Studienförderungsgesetzes in § 5 lit. b den Hinweis auf § 18 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommenssteuergesetzes 1972 zu streichen?
- 2) Wenn Nein - aus welchen Gründen sind Sie nicht bereit, Verlustvorträge aus früheren Wirtschaftsjahren bei der Ermittlung von Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieben zu berücksichtigen?